

Alte Fassung des Konsortialvertrags	Neue Fassung des Konsortialvertrags
Präambel Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 23. Juli 2013 entschieden, die Stromkonzession an eine noch zu gründende Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH (gemeinsame Gesellschaft der Stadtwerke Winnenden GmbH, Winnenden und der Energiedienstleistungen Remstal GmbH, Fellbach) zu vergeben. Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH erwirbt das Eigentum am Stromnetz im Gebiet der Stadt Winnenden, einschließlich aller dazu gehörenden Stromversorgungsanlagen und -einrichtungen, die überwiegend oder ganz der Stromversorgung im Gebiet der Stadt Winnenden dienen sowie der mit umfassten Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen, Dienstbarkeiten, Messeinrichtungen und ähnlichen Anlagen.	Präambel (1) Die Vertragspartner stehen einer späteren Erweiterung des Geschäfts der Gesellschaft auf den Betrieb von Gasnetzen – und soweit kommunalrechtlich zulässig – auch über das Gebiet der Stadt Winnenden hinaus grundsätzlich offen gegenüber. (2) Die Vertragspartner bekennen sich zur Energiewende und zur Förderung innovativer, regenerativer Energiekonzepte in Stadt und Region. Ein weiteres Engagement in einer zweiten Gesellschaft, an der sich die Vertragspartner beteiligen, ist vorstellbar. (3) Die Gesellschafter der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, die Energiedienstleistungen Remstal GmbH (EDR) und die Stadtwerke Winnenden GmbH sind übereingekommen, die Gesellschafterstruktur der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH zum 01.01.2020 zu verändern.

Die Vertragspartner stehen einer späteren Erweiterung des Geschäfts der Gesellschaft auf den Betrieb von Gasnetzen – und soweit kommunalrechtlich zulässig – auch über das Gebiet der Stadt Winnenden hinaus grundsätzlich offen gegenüber. Die Vertragspartner bekennen sich zur Energiewende und zur Förderung innovativer, regenerativer Energiekonzepte in Stadt und Region. Ein weiteres Engagement in einer zweiten Gesellschaft, an der sich die Vertragspartner beteiligen, ist vorstellbar. Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner diesen Konsortialvertrag mit den folgenden Inhalten:	(4) Dies vorausgeschickt wird der bisherige Konsortialvertrag zwischen den genannten Alt-Gesellschaftern nun zwischen der Stadtwerke Winnenden GmbH und dem neuen Gesellschafter wie folgt angepasst:
A. Verfahren zur Gründung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH	A. Verfahren zur Veränderung der Gesellschafterstruktur (1) Zunächst erwirbt die Stadtwerke Winnenden GmbH alle Geschäftsanteile an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH. Die EDR hält derzeit einen Anteil in Höhe von 25,1 % am Stammkapital der

	Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, die sie an die Stadtwerke Winnenden GmbH veräußert und abtritt. (2) Direkt im Anschluss an den Erwerb der 100 %-Beteiligung durch die Stadtwerke Winnenden GmbH an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH veräußert und überträgt die Stadtwerke Winnenden GmbH einen Anteil in Höhe von 12,55 % am Stammkapital an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH an die Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF).
§ 1 Errichtung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH durch die Stadtwerke und die EDR (1) Die Stadtwerke werden zusammen mit der EDR im Wege der Bargründung eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten. Die Gesellschaft wird die Firma „Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH“ führen.	§ 1 Anteilsübertragungen (1) Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH ist mit einem Stammkapital in Höhe von Euro 2.000.000 ausgestattet. (2) Die Stadtwerke Winnenden GmbH hält daran künftig einen Anteil in Höhe von Euro 1.749.000,00 (das entspricht einem Anteil am Stammkapital von 87,45 %) und die SWF hält daran künftig einen Anteil in Höhe von

(2) Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH wird zunächst mit einem Stammkapital von Euro 25.000 ausgestattet. Die Stadtwerke haben einen Anteil in Höhe von Euro 18.725 (entspricht einem Anteil von 74,9 %) und die EDR einen Anteil in Höhe von Euro 6.275 (entspricht einem Anteil von 25,1 %) am Stammkapital der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH. (3) Gegenstand der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH wird im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Betrieb, die Instandhaltung, der Ausbau und die Verpachtung von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen sein. Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH kann weitere energienahe Geschäftsfelder erschließen. Ferner ist die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe	Euro 251.000,00 (das entspricht einem Anteil am Stammkapital von 12,55 %). (3) Der Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH wird in § 5 Abs. 2 (Stammeinlagen), § 11 Abs. 1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates), § 9 Abs. 4 (Selbstkontrahierungsverbot), § 10 Abs. 6 (Streichung Stadt Schorndorf), § 12 Abs. 10 (Kann-Bestimmung), § 15 Abs. 2 (Frist zur Abhaltung der ordentlichen Gesellschafterversammlung) und § 16 Abs. 3 (Stimmenmehrheit bei bestimmten Beschlüssen der Gesellschafterversammlung) angepasst (siehe Anlage 1).
---	---

errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen. (4) Während der Laufzeit dieses Konsortialvertrages sind grundsätzliche Änderungen der Aufgabenstellung jedoch nur einvernehmlich im Gesellschafterkreis oder in Verbindung mit § 4 Abs. 2 möglich. (5) Der Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH wird die Fassung erhalten, die als Anlage 1 diesem Konsortialvertrag beigelegt ist. Die Stadtwerke und die EDR werden ihre Stimmrechte entsprechend ausüben.	
§ 2 Beteiligung eines Partners (1) Die EDR beabsichtigt, sich an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH in Höhe von 25,1 v.H. zu beteiligen. Zum Zeitpunkt des Netzerwerbs wird die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH ihr Stammkapital	§ 2 Kaufpreise der Anteile (1) Der Kaufpreis für den Anteilsrückkauf der Stadtwerke Winnenden GmbH von der EDR beträgt 1.625.225,00 Euro.

um den Betrag erhöhen, der für den eigenkapitalfinanzierten Anteil des Stromnetzes benötigt wird. Die Kapitalerhöhung wird in der Weise vorgenommen, dass die Stadtwerke mit einem Anteil von 74,9 v.H. an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH beteiligt sind.

- (2) Zur Ermittlung der sich rechnerisch ergebenden Quoten der Stadtwerke und der EDR werden die von den Stadtwerken und der EDR gegebenenfalls eingebrachten Sacheinlagen auf der Grundlage des Standards S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. über die Grundsätze zur Unternehmensbewertung oder der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden anderen Regelung bewertet. Ein Ausgleich der Quoten zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Beteiligungshöhe der Stadtwerke findet in der Weise statt, dass eine sich ergebende Differenz als weitere Bareinlage in die Stromnetzgesellschaft eingezahlt wird.

- (2) Der Kaufpreis für den Anteil in Höhe von 12,55 %, den die Stadtwerke Winnenden GmbH der SWF veräußert und abtritt, beträgt 812.612,50 Euro.

§ 3 Konzessionsvertrag Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH wird mit der Stadt Winnenden einen Konzessionsvertrag Strom mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren, versehen mit einem Sonderkündigungsrecht der Stadt Winnenden nach zehn Jahren Laufzeit, abschließen. Ein Entwurf des Konzessionsvertrags Strom ist diesem Konsortialvertrag als Anlage 2 beigelegt.	§ 3 Konzessionsvertrag Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH hat mit der Stadt Winnenden einen Konzessionsvertrag Strom mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren (Laufzeitende 30.04.2036), versehen mit einem Sonderkündigungsrecht der Stadt Winnenden nach zehn Jahren Laufzeit, abgeschlossen.
§ 4 Optionen zugunsten der Stadtwerke (1) Die Stadtwerke können unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von einem Jahr verlangen, dass die EDR ihre an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH bestehenden Geschäftsanteile zum 31.12.2020 käuflich erwirbt und übernimmt. In diesem Fall wird die EDR den Namenszusatz „Winnenden“ aus der Firma der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH streichen. In	§ 4 Optionen zugunsten der Stadtwerke Winnenden GmbH (1) Die Stadtwerke Winnenden GmbH können unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr von der SWF verlangen, dass sie ihre an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH bestehenden Geschäftsanteile zum Laufzeitende des Konzessionsvertrages an die Stadtwerke Winnenden GmbH verkauft und überträgt.

diesem Fall wird die Firma gegebenenfalls um einen anderweitigen individualisierenden Namenszusatz ergänzt.

- (2) Die Stadtwerke können ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr von der EDR verlangen, dass sie ihre an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH bestehenden Geschäftsanteile zum 31.12.2020 an die Stadtwerke verkauft und überträgt.
- (3) Die Rechte nach Abs. 1 und 2 sind durch schriftliche Erklärung auszuüben. Für die Rechtzeitigkeit der Ausübung ist der Zugang der entsprechenden Erklärung beim jeweiligen Empfänger maßgebend.
- (4) Der Kaufpreis der Geschäftsanteile ermittelt sich aus dem anteiligen Ertragswert der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, der durch einen einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Standards S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Sitz Düsseldorf über die Grundsätze

(2) Das Recht nach Abs. 1 ist durch schriftliche Erklärung auszuüben. Für die Rechtzeitigkeit der Ausübung ist der Zugang der entsprechenden Erklärung beim jeweiligen Empfänger maßgebend.

(3) Der Kaufpreis der Geschäftsanteile ermittelt sich aus dem anteiligen Ertragswert der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, der durch einen einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Standards S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Sitz Düsseldorf über die Grundsätze zur Unternehmensbewertung oder der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden anderen Regelung ermittelt wird. Der Unternehmenswert ist als objektivierter Ertragswert unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ohne Berücksichtigung von echten Synergieeffekten unter Beachtung des dokumentierten Unternehmenskonzeptes zum Bewertungsstichtag zu ermitteln.

zur Unternehmensbewertung oder der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden anderen Regelung ermittelt wird. Der Unternehmenswert ist als objektivierter Ertragswert unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ohne Berücksichtigung von echten Synergieeffekten unter Beachtung des dokumentierten Unternehmenskonzeptes zum Bewertungsstichtag zu ermitteln.

- (5) Können sich der Erwerber und der ausscheidende Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters von der Industrie- und Handelskammer in Stuttgart als Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter ist ebenfalls an die Unternehmenswertermittlung nach Abs. 4 gebunden. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich.

- (4) Können sich der Erwerber und der ausscheidende Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters von der Industrie- und Handelskammer in Stuttgart als Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter ist ebenfalls an die Unternehmenswertermittlung nach Abs. 4 gebunden. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich.

B. Ausgestaltung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH	B. Ausgestaltung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH
§ 5 Geschäftsführung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH hat einen Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann nach dem Gesellschaftsvertrag jederzeit die Anzahl der Geschäftsführer erhöhen.	§ 5 Geschäftsführung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH hat einen Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann nach dem Gesellschaftsvertrag jederzeit die Anzahl der Geschäftsführer erhöhen.
§ 6 Aufsichtsrat der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH erhält einen Aufsichtsrat, der mit insgesamt 11 Mitgliedern besetzt ist. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist als geborenes Aufsichtsratsmitglied der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Winnenden kraft Amtes. Die Stadt Winnenden entsendet sieben (7) Mitglieder und die Städte Fellbach und Schorndorf insgesamt drei (3) Mitglieder in den Aufsichtsrat.	§ 6 Aufsichtsrat der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH erhält einen Aufsichtsrat, der mit insgesamt 11 Mitgliedern besetzt ist. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist als geborenes Aufsichtsratsmitglied der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Winnenden kraft Amtes. Die Stadt Winnenden entsendet acht (8) Mitglieder und die Stadt Fellbach zwei (2) Mitglieder in den Aufsichtsrat.

§ 7

Finanzwirtschaftliche Verhältnisse

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH mit einem angemessenen, betriebswirtschaftlich notwendigen und unter regulatorischen Gesichtspunkten optimalen Eigenkapital ausgestattet wird, auf dessen Erhalt sie achten. Sie gehen dabei davon aus, dass die Eigenkapitalquote nach Satz 1 bei ca. 40 % der Bilanzsumme der regulierten Netzbereiche liegen wird.
- (2) Das erforderliche Eigenkapital wird von den Vertragspartnern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten aufgebracht und, sofern dies aus regulatorischen Gründen erforderlich ist, erhöht. Ist es einem Gesellschafter nicht möglich, die Mittel aufzubringen, hat der oder haben die anderen Gesellschafter das Recht, die dadurch freiwerdende Quote zu übernehmen.

§ 7

Finanzwirtschaftliche Verhältnisse

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH mit einem angemessenen, betriebswirtschaftlich notwendigen und unter regulatorischen Gesichtspunkten optimalen Eigenkapital ausgestattet wird, auf dessen Erhalt sie achten. Sie gehen dabei davon aus, dass die Eigenkapitalquote nach Satz 1 bei ca. 40 % der Bilanzsumme der regulierten Netzbereiche liegen wird.
- (2) Das erforderliche Eigenkapital wird von den Vertragspartnern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten aufgebracht und, sofern dies aus regulatorischen Gründen erforderlich ist, erhöht. Ist es einem Gesellschafter nicht möglich, die Mittel aufzubringen, hat der oder haben die anderen Gesellschafter das Recht, die dadurch freiwerdende Quote zu übernehmen.

§ 8

Sicherung des steuerlichen Querverbunds

- (1) Die Stadtwerke wollen mit der Beteiligung an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH auch den steuerlichen Querverbund realisieren. Deshalb soll zwischen den Stadtwerken und der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH durch den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages eine steuerliche Organschaft begründet werden.
- (2) Im Ergebnisabführungsvertrag wird für die EDR als Minderheitsgesellschafter eine Ausgleichszahlung vereinbart, die die EDR so stellt, wie wenn keine Organschaft bestünde.
Die Ausgleichszahlung wird in einen fixen und einen variablen Anteil aufgeteilt, dabei hat sie den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 13.9.1991 (in DB 1991, S. 2110), die im Schreiben des BMF vom 20.4.2010 (in BStBl I 2010, S. 372) noch einmal ausdrücklich für anwendbar erklärt wurden, zu genügen.

§ 8

Sicherung des steuerlichen Querverbunds

- (1) Die Stadtwerke Winnenden GmbH haben zur Sicherung des steuerlichen Querverbunds mit der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH einen Ergebnisabführungsvertrag mit Datum 29.11.2017 geschlossen und so eine steuerliche Organschaft begründet.
- (2) Im angepassten Ergebnisabführungsvertrag ist für die SWF als Minderheitsgesellschafter eine Ausgleichszahlung vereinbart, die die SWF so stellt, wie wenn keine Organschaft bestünde.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist in einen fixen und einen variablen Anteil aufgeteilt, und entspricht der Regelung des § 14 Abs. 2 KStG in der Änderungsfassung vom 11.12.2018. Mit der Finanzverwaltung wurde die Anpassung des Ergebnisabführungsvertrages bei der Ausgleichszahlung für den Minderheitsgesellschafter

	durch eine verbindliche Auskunft vom 14.06.2019 abgestimmt.
§ 9 Personalausstattung Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH hat zunächst kein eigenes Personal. Während der Laufzeit des Pachtvertrages werden die Vertragspartner einvernehmlich nach und nach eigenes Personal in der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH aufbauen, so dass diese nach dem Ablauf der Pachtzeit in der Lage ist, den Netzbetrieb selbst zu übernehmen.	§ 9 Personalausstattung Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH hat zunächst kein eigenes Personal. Während der Laufzeit des Pachtvertrages werden die Vertragspartner einvernehmlich nach und nach eigenes Personal in der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH aufbauen, so dass diese nach dem Ablauf der Pachtzeit in der Lage ist, den Netzbetrieb selbst zu übernehmen.
§ 10 Pachtmodell (1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass das von der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH erworbene Stromnetz idealerweise für fünf bis sieben Jahre an ein Energieversorgungsunternehmen verpachtet wird, das	§ 10 Pachtmodell Das Stromnetz der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH ist auf der Grundlage des Pachtvertrages vom 13.05.2016 bis zum 31.12.2025 an einen Netzbetreiber

damit zum Netzbetreiber wird und sämtliche Netzmanagementaufgaben übernimmt.	verpachtet der auch die Netzbetreibermanagementaufgaben übernommen hat.
(2) Die Vertragspartner beabsichtigen, mit dem Netzbetreiber und Pächter des Stromnetzes einen Netzpachtvertrag abzuschließen, der eine garantierte Eigenkapitalverzinsung des eingesetzten Kapitals vorsieht, die nicht unter 7,5 % vor Steuern liegen soll. Festlegungen der Bundesnetzagentur, der Landesregulierungsbehörde oder der Bundes- oder Landeskartellbehörde sind dabei zu beachten.	
(3) Der Pachtvertrag muss eine Kündigungsmöglichkeit für die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH zum 31.12.2020 vorsehen. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr schriftlich zu erklären.	
(4) Für den Fall der Verpachtung des Stromnetzes an den Alteigentümer soll die Entflechtung des Stromnetzes innerhalb der Pachtlaufzeit bis zum 31.12.2020 nach und	

nach technisch und wirtschaftlich optimiert auf dessen Kosten erfolgen.	
C. Sonstige Bestimmungen	
§ 11 Netzerwerb (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH das Stromnetz auf der Grundlage eines Kaufvertrages mit dem Alteigentümer erwirbt. Dabei wird die EDR die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH nach Kräften bei den Verhandlungen unterstützen und gemeinsam mit der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH darauf hinwirken, dass als Kaufpreis nicht mehr als der kalkulatorische Restwert des Stromnetzes zu bezahlen ist. Basis hierzu ist das „Positionspapier Konzessionsvergabe des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden – Württemberg“ vom 5.12.2011 sowie der „Gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und	

Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ vom 15.12.2010.

- (2) Die Kosten für die Entflechtung und Einbindung des Stromnetzes sollen so gering wie möglich gehalten und nur im Umfang der tatsächlich entstehenden Einbindungskosten von der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH getragen werden. Entsprechend dem „Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ vom 15.12.2010 ist eine messtechnische Entflechtung zu bevorzugen.
- (3) Über die Straßenbeleuchtung sind gesonderte Regelungen zu treffen. Eine Übernahme der Straßenbeleuchtung in die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH kann nur einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt werden.

§ 12

Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Beurkundung in Kraft, nicht jedoch vor Eintritt der Wirksamkeit nach § 16.
- (2) Dieser Vertrag bleibt für jeden Vertragspartner so lange verbindlich, wie er eine Beteiligung an der gemeinsamen Gesellschaft hält.
- (3) Im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen auf einen Dritten kann die Beteiligung an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH nur dann wirksam übertragen werden, wenn der Übertragende sicherstellt, dass der Dritte diesem Vertrag beitrifft.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt. Bezieht sich der wichtige Grund nicht auf alle Vertragspartner, kann die Kündigung auch nur gegenüber dem oder den Vertragspartnern

§ 11

Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Beurkundung in Kraft, nicht jedoch vor Eintritt der Wirksamkeit nach § 15.
- (2) Dieser Vertrag bleibt für jeden Vertragspartner so lange verbindlich, wie er eine Beteiligung an der gemeinsamen Gesellschaft hält.
- (3) Im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen auf einen Dritten kann die Beteiligung an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH nur dann wirksam übertragen werden, wenn der Übertragende sicherstellt, dass der Dritte diesem Vertrag beitrifft.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt. Bezieht sich der wichtige Grund nicht auf alle Vertragspartner, kann die Kündigung auch nur gegenüber dem oder den Vertragspartnern

ausgesprochen werden, auf die er sich bezieht. Dieser Vertrag wird dann unter den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, gegebenenfalls unter Vornahme etwa erforderlicher Änderungen.	ausgesprochen werden, auf die er sich bezieht. Dieser Vertrag wird dann unter den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, gegebenenfalls unter Vornahme etwa erforderlicher Änderungen.
§ 13 Change of Control-Klausel (1) Ändert sich die Eigentümerstruktur der EDR bzw. die Anteilseignerschaft bei der EDR in der Weise, dass ein neuer Mehrheitsgesellschafter vorhanden ist, der die EDR in den Gesellschaftsorganen beherrscht, steht den Stadtwerken das Recht zu, die Übertragung der Geschäftsanteile der EDR an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH zu verlangen. Die EDR ist verpflichtet, den Stadtwerken den Eintritt eines derartigen Kontrollwechsels unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (2) Der Kaufpreis der Geschäftsanteile ermittelt sich in diesem Fall aus dem anteiligen Ertragswert der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, der durch einen	§ 12 Change of Control-Klausel (1) Ändert sich die Eigentümerstruktur der SWF bzw. die Anteilseignerschaft bei der SWF in der Weise, dass ein neuer Mehrheitsgesellschafter vorhanden ist, der die SWF in den Gesellschaftsorganen beherrscht, steht der Stadtwerke Winnenden GmbH das Recht zu, die Übertragung der Geschäftsanteile der SWF an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH auf sich zu verlangen. Die SWF ist verpflichtet, der Stadtwerke Winnenden GmbH den Eintritt eines derartigen Kontrollwechsels unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (2) Der Kaufpreis der Geschäftsanteile ermittelt sich in diesem Fall aus dem anteiligen Ertragswert der

einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Standards S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. über die Grundsätze zur Unternehmensbewertung oder der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden anderen Regelung ermittelt wird. Der Unternehmenswert ist als objektivierter Ertragswert unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ohne Berücksichtigung von echten Synergieeffekten unter Beachtung des dokumentierten Unternehmenskonzeptes zum Bewertungsstichtag zu ermitteln.

- (3) Können sich der Erwerber und der ausscheidende Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters von der Industrie- und Handelskammer in Stuttgart als Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter ist ebenfalls an die Unternehmenswertermittlung nach Abs. 2 gebunden. Die

Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, der durch einen einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Standards S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. über die Grundsätze zur Unternehmensbewertung oder der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden anderen Regelung ermittelt wird. Der Unternehmenswert ist als objektivierter Ertragswert unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ohne Berücksichtigung von echten Synergieeffekten unter Beachtung des dokumentierten Unternehmenskonzeptes zum Bewertungsstichtag zu ermitteln.

- (3) Können sich der Erwerber und der ausscheidende Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters von der Industrie- und Handelskammer in Stuttgart als Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter ist ebenfalls an die Unternehmenswertermittlung nach Abs. 2 gebunden. Die

Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich.	Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich.
§ 14 Schlussbestimmungen (1) Die Vertragspartner werden ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag loyal und partnerschaftlich erfüllen. (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag sowie bei Änderung wirtschaftlicher oder regulatorischer Verhältnisse, auf die die Vertragspartner keinen Einfluss haben. (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen der Schriftform. Auch die	§ 13 Schlussbestimmungen (1) Die Vertragspartner werden ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag loyal und partnerschaftlich erfüllen. (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag sowie bei Änderung wirtschaftlicher oder regulatorischer Verhältnisse, auf die die Vertragspartner keinen Einfluss haben.

Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst bedarf der Schriftform. (4) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartner und nur zusammen mit dem oder den Geschäftsanteilen an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.	(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst bedarf der Schriftform. (4) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartner und nur zusammen mit dem oder den Geschäftsanteilen an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.
§ 15 Vorrang des Konsortialvertrages Die Regelungen dieses Konsortialvertrages haben Vorrang vor den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH in seiner jeweils geltenden Fassung. Für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH in seiner jeweils geltenden Fassung einerseits und dieser Konsortialvertrag andererseits einander widersprechende	§ 14 Vorrang des Konsortialvertrages Die Regelungen dieses Konsortialvertrages haben Vorrang vor den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH in seiner jeweils geltenden Fassung. Für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH in seiner jeweils geltenden Fassung einerseits und dieser Konsortialvertrag andererseits

Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, soweit dies erforderlich ist, den Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH an die entsprechende Regelung dieses Konsortialvertrages anzupassen.	einander widersprechende Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, soweit dies erforderlich ist, den Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH an die entsprechende Regelung dieses Konsortialvertrages anzupassen.
§ 16 Wirksamkeit des Vertrages (1) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass a. der Beteiligung der Vertragspartner an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH keine Hindernisse nach europäischem oder deutschem Kartellrecht entgegenstehen; b. die erforderlichen Gremiengenehmigungen der EDR erteilt worden sind; c. die erforderlichen Gremiengenehmigungen der Stadtwerke erteilt sind und	§ 15 Wirksamkeit des Vertrages (2) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass a. der Beteiligung der Vertragspartner an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH keine Hindernisse nach europäischem oder deutschem Kartellrecht entgegenstehen; b. die erforderlichen Gremiengenehmigungen der SWF erteilt worden sind; c. die erforderlichen Gremiengenehmigungen der Stadtwerke Winnenden GmbH erteilt sind und

d. die kommunale Rechtsaufsichtsbehörde den Abschluss dieses Vertrages nicht innerhalb eines Monats seit seiner Anzeige beanstandet.	d. die kommunale Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit des Vertrages nach dessen Vorlage bestätigt. (3) Der Vertrag wird wirksam, wenn alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind. Die Vertragspartner verpflichten sich, die oder den anderen Vertragspartner jeweils sofort vom Eintritt der einzelnen Voraussetzungen zu unterrichten.
§ 17 Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung (1) Dieser Konsortialvertrag unterliegt deutschem Recht. (2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., Sitz Berlin unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsgerichtlichen	§ 16 Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung (1) Dieser Konsortialvertrag unterliegt deutschem Recht. (2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., Sitz Berlin unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsgerichtlichen

Verfahrens ist Winnenden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist deutsch.	Verfahrens ist Winnenden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist deutsch.
§ 18 Kosten Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Konsortialvertrages durch die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH übernommen werden sollen. Im Übrigen tragen die Vertragspartner die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss und dem Vollzug dieses Konsortialvertrages entstehen, selbst.	§ 17 Kosten Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Kosten der notariellen Beurkundung der Änderung dieses Konsortialvertrages durch die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH übernommen werden sollen. Im Übrigen tragen die Vertragspartner die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss und dem Vollzug dieses Konsortialvertrages entstehen, selbst.